

ZH_OBERGERICHT SB210332 vom 10. Februar 2023

ZH Obergericht, 2023-02-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB210332

FR: ZH_OBERGERICHT SB210332 du 10 février 2023

IT: ZH_OBERGERICHT SB210332 del 10 febbraio 2023

Erwägungen

E. 1

Mit eingangs wiedergegebenem Urteil vom 19. Januar 2021 (Urk. 54) sprach das Bezirksgericht Bülach den Beschuldigten der mehrfachen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte, des rechtswidrigen Aufenthalts, des Hausfriedensbruchs, der mehrfachen Missachtung der Ein- oder Ausgrenzung

- 6 - und des geringfügigen Diebstahls schuldig und bestrafte ihn – unter Einbezug des widerrufenen Strafrests von 18 Tagen Freiheitsstrafe gemäss Entscheid des Amtes für Justizvollzugs des Kantons Zürich vom 15. Februar 2019 (Rückversetzung in den Strafvollzug) – mit einer unbedingten Freiheitsstrafe von 15 Monaten, als teilweise Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zug vom 17. September 2018 und zum Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 23. November 2018, sowie mit einer Busse von Fr. 560.–. Weiter wurde der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 14. November 2017 gewährte bedingte Vollzug einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen à Fr. 30.– widerrufen. Vom Vorwurf der geringfügigen Sachbeschädigung sprach sie den Beschuldigten dagegen frei. Im Weiteren ordnete sie eine fünfjährige (fakultative) Landesverweisung unter Ausschreibung im Schengener Informationssystem (SIS) an. Die Zivilforderung des Privatklägers 1 wurde hinsichtlich dessen Schadenersatzbegehrens auf den Zivilweg verwiesen. Sein Genugtuungsbegehren hiess die Vorinstanz im Umfang von Fr. 300.– dagegen gut. Gegen dieses Urteil liess der Beschuldigte fristgerecht Berufung anmelden (Urk. 47). Am 6. Juli 2021 erstattete er sodann fristgerecht die Berufungserklärung (Urk. 56).

E. 1.1

Begeht der zu einer bedingten Strafe Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen und ist deshalb zu erwarten, dass er weitere Straftaten verüben wird, ist der bedingte Vollzug zu widerrufen (Art. 46 Abs. 1 StGB). Es ist eine ungünstige Legalprognose, mithin eine eigentliche Schlechtprognose, erforderlich (BGE 134 IV 140 E. 4.3). Ist dagegen nicht zu erwarten, dass der Verurteilte weitere Straftaten begehen wird, verzichtet das Gericht auf einen Widerruf (Art. 46 Abs. 2 StGB).

E. 1.2

Der Beschuldigte wurde mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 14. November 2017 wegen Drohung im Sinne von Art. 180 StGB mit einer bedingten Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu Fr. 30.– bestraft. Die Probezeit wurde zunächst auf 2 Jahre festgesetzt. Sowohl die Staatsanwaltschaft Zug (Strafbefehl vom 17. September 2018) wie auch das Einzelgericht in Strafsachen am Bezirksgericht Zürich (Urteil vom 23. November 2018) verzichteten auf den Widerruf dieser Strafe, ordneten aber jeweils unabhängig voneinander eine Verlängerung der zweijährigen Probezeit um 1 Jahr an (Urk.

74). Die entsprechende Probezeit lief mithin bereits aufgrund der ersten Verlängerung bis mindestens 14. November 2020. Damit wurden – neben der Mehrheit der in den beiden soeben genannten Entscheiden der Staatsanwaltschaft Zug und des Einzelgerichts am Bezirksgericht Zürich bereits abgeurteilten Taten – auch sämtliche heute zur Beurteilung stehenden Delikte, bei welchen es sich mit Ausnahme des geringfügigen Diebstahls allesamt um Vergehen handelt, vom Beschuldigten während dieser (verlängerten) Probezeit begangen. Die Vorinstanz hat dem Beschuldigten eine schlechte Legalprognose bescheinigt (Urk. 54 S. 55 und S. 86). Dem ist in Anbetracht der Vielzahl von Delikten, die der Beschuldigte seit dem besagten Urteil in weniger als 3 Jahren begangen hat, wobei er im Verlaufe der Zeit in verschiedener Hinsicht einschlägig rückfällig wurde (Gewalt und Drohung gegen Be-

- 45 - hörden und Beamte, Hausfriedensbruch, rechtswidriger Aufenthalt sowie Missachtung einer Ein- oder Ausgrenzung), und schliesslich des Umstands, dass auf den Widerruf der bedingten Strafe bereits zweimal verzichtet wurde und der Beschuldigte diese Chancen nicht zu nutzen vermochte, ohne weiteres beizupflichten. Für einen von der Verteidigung beantragten Verzicht auf den Widerruf (Urk. 80 S. 14) besteht bei dieser Ausgangslage mithin kein Raum. Die bedingte Geldstrafe gemäss Strafbefehl vom 14. November 2017 ist zu widerrufen.

E. 1.3

Nachdem die zu widerrufende Geldstrafe und die heute neu auszufällenden Sanktionen (Freiheitsstrafe und Busse) nicht gleichartig sind, kommt die Bildung einer Freiheitsstrafe im Sinne von Art. 46 Abs. 1 Satz 2 StGB nicht in Betracht. 2. Rückversetzung in den Strafvollzug

E. 1.4

Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe liegen – wie bereits dargelegt (oben E. III.2.4.) – keine vor. Entsprechend ist der Beschuldigte hinsichtlich Dossier 5 der Gewalt und Drohung gegen Beamte im Sinne von Art. 285 Ziff. 1 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen und zu bestrafen. 2. Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte in Zürich (Dossier 7)

E. 2

Mit Präsidialverfügung vom 13. Juli 2021 wurde der Staatsanwaltschaft und den Privatklägern Frist zur Anschlussberufung angesetzt (Urk. 58). Die Staatsanwaltschaft verzichtete mit Eingabe vom 15. Juli 2021 auf eine Anschlussberufung und ersuchte gleichzeitig um Dispensation von der Teilnahme an der Berufungsverhandlung (Urk. 60). Letzteres wurde mit Verfügung vom 28. September 2022 durch die Verfahrensleitung bewilligt (vgl. Urk. 60 unten). Seitens der Privatklägerschaft wurde ebenfalls keine Anschlussberufung erhoben. Am 1. Oktober 2021 ging das Datenerfassungsblatt zu den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten bei der hiesigen Kammer ein, auf welchem der Beschuldigte seine amtliche Verteidigerin sinngemäss als Zustelldomizil bezeichnete (Urk. 64, vgl. auch Urk. 67). Am 16. Dezember 2021 teilte die amtliche Verteidigerin schliesslich telefonisch mit, dass der Beschuldigte inzwischen vom Migrationsamt des Kantons Zürichs ausgeschafft und mit einer zweijährigen Einreisesperre belegt worden sei (Urk. 67; vgl. Urk. 81/4).

E. 2.1

Zur Abwägung der privaten Interessen des Beschuldigten am Verbleib in der Schweiz gegenüber den öffentlichen Interessen an seiner Ausweisung ist mit der Vorinstanz festzuhalten, dass – auch wenn die vorliegend zu beurteilenden Delikte sich noch im Bereich von Vergehen bewegen und verschuldensmässig je für sich allein betrachtet nicht besonders schwer wiegen – dennoch von einer gewissen Gefahr für die öffentliche Sicherheit auszugehen ist, die sich insbesondere in der mehrfachen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte manifestiert hat, barg das renitente und aggressive Verhalten doch wie dargelegt durchaus das Potenzial körperlicher Verletzungen der involvierten Beamten (vgl. oben E. V.3.1. und E. V.4.1.1.). Stark ins Gewicht fällt sodann die umfassende kriminelle Vorgeschichte des Beschuldigten. Sein deliktisches Verhalten zieht sich wie ein roter Faden durch die relativ kurze Zeit von rund 4 Jahren, in welchen er sich in der Schweiz aufhielt (vgl. dazu auch hiervor E. VI.1.2.). Wenn die Vorinstanz also von einer ausgeprägten Gleichgültigkeit gegenüber der schweizerischen Rechtsordnung spricht, tut sie das mit Recht. Auf der anderen Seite weist der Beschuldigte keinerlei familiäre oder sonstige nähere Beziehungen zur Schweiz auf. Eine Integration hat nicht stattgefunden. Selbst die Beherrschung einer Landessprache erweist sich mit ein wenig Italienisch als sehr dürftig. Sodann hält sich der Be-

- 47 - schuldigte seit dem abweisenden Asylentscheid vom 29. November 2017 (Urk. D6/8) illegal in der Schweiz auf. Entsprechend wurde er – wie bereits dargelegt – am 2. November 2021 zwangsweise in sein Heimatland Marokko ausgeschafft. Vor diesem Hintergrund kann der Beschuldigte weder schützenswerte private Interessen für sich reklamieren, noch stehen einer (ohnehin bereits erfolgten) Aus- bzw. Verweisung aus der Schweiz konventionsrechtliche Hindernisse entgegen. Im Ergebnis fällt die Interessenabwägung klar zugunsten des öffentlichen Fernhalteinteresses der Schweiz aus. Die von der Vorinstanz angeordnete fakultative Landesverweisung ist mithin zu bestätigen.

E. 2.2

Die vorinstanzlich festgesetzte Dauer von 5 Jahren erscheint in Anbetracht der soeben genannten Gründe als durchaus angemessen, weshalb sie ebenfalls zu bestätigen ist (vgl. Urk. 54 S. 89). Einer Erhöhung der Dauer stünde ohnehin das strafprozessuale Verschlechterungsverbot (Art. 391 Abs. 2 StPO) entgegen. 3. Gleiches gilt hinsichtlich der Ausschreibung der Landesverweisung im SIS, welche sich im Lichte der von der Vorinstanz bereits dargelegten Rechtslage (Urk. 54 S. 88) entgegen der Verteidigung (Urk. 80 S. 16 f.) als verhältnismässig erweist. Auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz kann verwiesen werden (Urk. 54 S. 89). Der Beschuldigte ist mithin für 5 Jahre des Landes zu verweisen und die Landesverweisung ist im SIS auszuschreiben. IX. Zivilforderungen 1. Die gänzlich unbegründet gebliebene Schadenersatzforderung des Privatklägers 1 (bei dem es sich um den Polizeibeamten B._____ gemäss Dossier 5 handelt) über Fr. 2'000.– hat die Vorinstanz mit der Begründung ungenügender Substantiierung gestützt auf Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO zu Recht auf den Zivilweg verwiesen. Darauf kann verwiesen werden (Urk. 54 S. 90). Die Verteidigung hat denn auch mit Ausnahme davon, dass sie einen Freispruch im betreffenden Anklagedossier verlangt, keine Einwände gegen die vorinstanzliche Regelung vorgebracht (Urk. 80 S. 18).

- 48 - 2. Demgegenüber wurde die Genugtuungsforderung des Privatklägers 1, ursprünglich lautend auf Fr. 10'000.–, in stark reduziertem Umfang von Fr. 300.– teilweise

gutgeheissen. Dazu hielt die Vorinstanz zutreffend fest, dass die vom Privatkläger 1 gemäss eigenen Aussagen erlittenen Schürfung am Knie – die dem Beschuldigten überdies in der Anklageschrift mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass die beiden Polizisten durch das Verhalten des Beschuldigten nicht verletzt worden seien, gar nicht erst zum Vorwurf gemacht wird (Urk. 19 S. 5 oben) – die Schwelle der notwendigen Schwere der Verletzung der Persönlichkeit ohnehin nicht erreicht, welche nach der relativ strengen schweizerischen Praxis überschritten sein muss, um einen Genugtuungsanspruch nach Art. 49 OR zu begründen. Einhergehend mit der Rechtsprechung hielt die Vorinstanz demgegenüber dafür, dass das Spucken ins Gesicht als überaus ekelregender Vorgang und besonders herabsetzende Geste durchaus zu einer ernsthaften Kränkung des Opfers führen und somit geeignet ist, eine Beeinträchtigung dessen Wohlbefindens hervorzurufen, die eine Genugtuung rechtfertigen kann. Dies ist auch im vorliegenden Fall gegeben. Die vorinstanzlich gutgeheissene Genugtuung in der Höhe von Fr. 300.– ist mithin nicht zu beanstanden und – unter Verweis auf die entsprechenden Erwägungen (Urk. 54 S. 90 ff.) – zu bestätigen. X. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Nachdem die vorinstanzlichen Schuldsprüche im Berufungsverfahren vollumfänglich zu bestätigen sind, ist auch die Kostenregelung gemäss dem angefochtenen Entscheid (Ziffer 12) ohne weiteres zu bestätigen. 2. Die Entscheidunggebühr für den Berufungsprozess ist auf Fr. 4'500.– zu veranschlagen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 GebV OG und § 14 Abs. 1 lit. b GebV OG). 3. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte unterliegt im Schuldpunkt vollumfänglich. Einzig hinsichtlich des Verzichts auf die Rückversetzung und der Höhe der Übertretungsbusse obsiegt er, während im Übrigen das vorinstanzliche Strafmass hinsichtlich Freiheitsstrafe überwiegend Bestätigung findet. Gleiches gilt mit Blick auf die Nebenfolgen (Landesverweisung, Zivilforderungen), die ohne Änderung vom angefochtenen Entscheid zu übernehmen sind. Bei diesem Ausgang sind dem Beschuldigten die Kosten des Berufungsverfahrens – mit Ausnahme der Kosten für die amtliche Verteidigung – vollumfänglich aufzuerlegen. 4. Die amtliche Verteidigerin ist durch die Gerichtskasse zu entschädigen (Art. 135 StPO in Verbindung mit Art. 426 StPO). Sie machte mit Kostennote vom

E. 2.3

Entsprechend ist auch vorliegend für die nach der letzten Verurteilung (Urteil vom 23. November 2018) begangenen neuen Delikte gemäss Dossiers 5, 7, 8,

E. 2.3.1

Die Vorinstanz stuft die Behauptung des Beschuldigten, sich aufgrund von grossen Schmerzen dazu gezwungen gesehen zu haben, sich gegen die Fesselung der Hände hinter dem Rücken zur Wehr zu setzen, als Schutzbehauptung (Urk. 54 S. 43). Tatsächlich sind in den Akten – abgesehen von den soeben zitierten Aussagen des Beschuldigten selber – keinerlei Hinweise zu finden, dass der Beschuldigte tatsächlich an derart erheblichen Schmerzen gelitten hätte, dass eine Fesselung mit Handschellen hinter dem Rücken, mithin mit einer gängigen Arretierungsmethode, aus medizinischen Gründen nicht zu verantworten gewesen wäre. So sind hinsichtlich der zahlreichen Verhaftungen – immerhin nicht weniger als sieben zwischen Mai 2018 und Juni 2020 (vgl. Anklageschrift Urk. 19 S. 1 sowie jeweilige Haftakten) – keine Hinweise auf eine Einschränkung der Bewegungsfähigkeit der Schultern des Beschuldigten ersichtlich, die einer Fesselung mit

Handschellen auf dem Rücken entgegengestanden hätten, und waren auch nie ein Thema. Insofern ist bezeichnend, dass der Beschuldigte – wie die Vorinstanz bereits hervorhob – denn auch inkonsistente Aussagen darüber macht, was bzw. wo er Schmerzen gehabt habe, erwähnt er doch einmal die Schultern und ein anderes Mal die Handgelenke (vgl. Urk. 54 S. 43). Die Privatklägerin 2, welche zunächst alleine versuchte, den Beschuldigten zu fesseln und transportbereit zu machen, gab zu Protokoll, dass der Beschuldigte, sofort nachdem sie ihm erklärt habe, ihn transportieren zu müssen, begonnen habe, laut herumzuschreien. Sie habe nicht verstanden, was das Problem des Beschuldigten gewesen sei. Aufgrund seines dauernden und lauten Geschreis habe sie jedoch nicht, auch nicht mit Händen und Füßen, mit ihm kommunizieren können. Der Beschuldigte habe überhaupt nicht zugehört. Er habe gar nicht erst versucht, ihre Erklärungen bzw. ihre Fragen zu verstehen, sondern sogleich begonnen zu toben. Nach mehrmaligem Versuch, mit ihm zu kommunizieren, habe sie dann die erste Hand gefesselt, worauf er vollständig ausgerastet sei und sich habe losreißen wollen (Urk. D7/4/4 S. 3 f. und S. 6 f.). Auf entsprechende Ergänzungsfragen der Verteidigung erklärte die Privatklägerin 2 weiter, von angeblichen Schmerzen an der Schulter nichts gewusst zu haben, jedoch habe der Beschuldigte etwas Derarti-

- 19 - ges auch nicht angezeigt (Urk. D7/4/4 S. 8). Auch die hernach zur Hilfe geeilte Polizistin G._____ gab an, der Beschuldigte habe nicht "Aua" oder dergleichen geäussert (Urk. D7/4/3 S. 7). Genauso wenig hat der ebenfalls kurze Zeit später hinzugekommene Geschädigte E._____ etwas in diese Richtung beobachtet (Urk. D7/4/2 S. 7). Hätte der Beschuldigte tatsächlich an derart grossen Schmerzen gelitten, ist nicht nachvollziehbar, dass er sich dennoch derart stark körperlich zu Wehr gesetzt hat, zwang er die Beamten aufgrund seines renitenten Verhaltens doch gerade zu einem deutlich höheren Mass an (berechtigtem) körperlichem Zwang, um ihn überhaupt unter Kontrolle zu behalten. Insgesamt betrachtet bestehen mit der Vorinstanz mithin keine Hinweise darauf, dass der Beschuldigte aufgrund grosser Schmerzen an der Schulter überhaupt einen Anlass gehabt hätte, sich gegen die von der Privatklägerin 2 beabsichtigte Fesselung zu wehren. Und selbst wenn dies der Fall gewesen wäre, hätten dem Beschuldigten mildere Mittel zur Verfügung gestanden, um auf allfällige Schmerzen aufmerksam zu machen, zumal die Privatklägerin 2 – wie sie in ihren Aussagen glaubhaft darlegte – zunächst mehrfach versucht hatte, mit dem Beschuldigten in geeigneter Weise zu kommunizieren.

E. 2.3.2

An diesem Ergebnis vermögen auch die Rötungen und Schwellungen, die der Beschuldigte anlässlich der nach dem Vorfall durchgeführten Einvernahme auf dem Polizeiposten Schlieren aufwies und die auf Verlangen der Verteidigung fotografiert und zu den Akten genommen wurden (vgl. Fotos Urk. D7/5; Urk. D7/3 S. 3), nichts zu ändern. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass eine Fesselung der Hände hinter dem Rücken für den Betroffenen zwar durchaus als unangenehm empfunden werden mag, aber ohne weiteres aushaltbar ist, insbesondere solange die eigenen Bewegungen auf das Minimum beschränkt und vor allem keine Gegenwehr geleistet wird, kann doch gerade Letzteres zu Rötungen, Schwellungen und Schürfungen an den Handgelenken führen, wie sie der Beschuldigte aufwies. Diese hat sich der Beschuldigte nach dem Gesagten jedoch aufgrund seines unnötig renitenten Verhaltens selber zuzuschreiben, weshalb er daraus nichts für sich ableiten kann.

E. 2.3.3

Im Übrigen, insbesondere was den ebenfalls erfüllten subjektiven Tatbestand angeht, kann auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 54 S. 44). Der Beschuldigte handelte sowohl hinsichtlich seines körperlichen und verbalen Widerstands als auch hinsichtlich des Spuckens gegen den polizeilichen Sicherheitsdienstmitarbeiter E._____ vorsätzlich und erfüllte damit auch den subjektiven Tatbestand. Ob der Beschuldigte mit seiner Spucke tatsächlich Letzteren treffen wollte oder eigentlich lieber die Privatklägerin 2 getroffen hätte, wie die Verteidigung einwendet (Urk. 80 S. 7), spielt diesbezüglich keine entscheidende Rolle. Indem der Beschuldigte durch die Gittertüre in Richtung der dortigen Sicherheitsbeamten spuckte, nahm er – selbst wenn er tatsächlich eigentlich die Privatklägerin 2 hätte treffen wollen – nicht nur in Kauf, zusätzlich oder stattdessen einen anderen oder mehrere Sicherheitsbeamten zu treffen, welche bei seiner Verbringung in den Gefangenentransporter mithalfen und sich im Türbereich des Letzteren aufhielten. Vielmehr ist davon auszugehen, dass es dem Beschuldigten letztlich egal war, welchen oder wie viele dieser Sicherheitsbeamte er mit seiner Spuckattacke treffen würde. Damit zielt auch dieses Vorbringen der Verteidigung ins Leere.

E. 2.4

Im Ergebnis hat der Beschuldigte durch das ihm unter den Anklagesachverhalten zu Dossier 7 (erster und zweiter Teil) zur Last gelegte Verhalten als Tateinheit den Tatbestand der Gewalt und Drohung gegen Beamte im Sinne von Art. 285 Ziff. 1 Abs. 1 StGB erfüllt. Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe liegen wie dargelegt keine vor, weshalb der Beschuldigte in diesem Sinne schuldig zu sprechen und zu bestrafen ist. 3. Hausfriedensbruch (Dossier 8)

E. 2.4.1

Die Vorinstanz hat sich bereits ausführlich mit diesem Einwand befasst und in tatsächlicher Hinsicht festgehalten, dass im Polizeirapport ein schwankender Gang des Beschuldigten und starker Alkoholgeruch erwähnt wurde sowie dass darin die Rede davon war, dass der Beschuldigte offensichtlich stark angetrunken gewesen sei (Urk. D5/1 S. 3). Ferner hielt sie fest, dass gemäss Polizeirapport dem Beschuldigten zwar eine Blutprobe entnommen wurde, welche offensichtlich jedoch nicht ausgewertet wurde und – nachdem davon auszugehen ist, dass diese Probe zwischenzeitlich vernichtet wurde – auch nicht mehr ausgewertet werden kann. Daran vermag auch das Obergericht nichts mehr zu ändern. Der genaue Blutalkoholpegel des Beschuldigten lässt sich im Nachhinein somit nicht mehr bestimmen. Entgegen der Verteidigung führt dies allerdings nicht zum Schluss, dass der Beschuldigte aufgrund der Anzeichen auf eine starke Alkoholisierung zum Tatzeitpunkt in dubio pro reo ohne weiteres als schuldunfähig im Sinne von Art. 19 Abs. 1 StGB zu betrachten und freizusprechen wäre (Urk. 41 S. 9 f.; Urk. 80 S. 5 f.). Es sind vielmehr die verfügbaren Beweismittel, die sich zum Zustand des Beschuldigten zum Anklagezeitpunkt äussern, zu untersuchen und nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung vom Gericht zu würdigen,

- 11 - wie dies auch die Vorinstanz getan hat. Bei dieser Ausgangslage ist denn auch nicht ersichtlich, inwiefern ein rechtsmedizinisches (Akten-)Gutachten, welches sich zwangsläufig ebenfalls auf diese Beweismittel zu stützen hätte, einen darüber hinausgehenden Erkenntnisgewinn zu erzielen vermöchte. Vor diesem Hintergrund ist der Beweis Antrag der Verteidigung abzuweisen.

E. 2.4.2

Die Vorinstanz kommt unter Würdigung der Aussagen der beiden Polizisten B._____ und C._____ sowie der widersprüchlichen bzw. inkonsistenten Aussagen des Beschuldigten über die Menge seines Alkohol- und Medikamentenkonsums, welche in einer zuletzt angegebenen Menge von nicht weniger als 12 Liter Bier, 1 ½ Liter Jack Daniels Whiskey, 10 Tabletten Rivotril sowie zusätzlichem Kokainkonsum gipfelten (Prot. I S. 15 f.), mit überzeugender Begründung zum Schluss, dass zugunsten des Beschuldigten zwar anzunehmen sei, dass er zum Tatzeitpunkt erheblich alkoholisiert gewesen sei, sein Alkoholpegel jedoch bedeutend weniger hoch ausgefallen sein müsse, als von ihm schliesslich geltend gemacht worden sei. Auf diese Erwägungen (Urk. 54 S. 38 ff.) kann entsprechend verwiesen werden. Angesichts dieser widersprüchlichen und entsprechend unglaubhaften Aussagen des Beschuldigten zu seinem Alkoholkonsum am Tattag sowie gänzlich fehlender Informationen zum Zeitraum, in welcher dieser alkoholische Getränke zu sich genommen haben soll, sind den auch die von der Verteidigung angestellten, auf reinen Schätzungen beruhenden Berechnungen des möglichen Blutalkoholgehalts zum Tatzeitpunkt (Urk. 80 S. 6; Urk. 81/5) nicht zielführend. Mit Blick auf das Vorbringen der Verteidigung, dass die Polizisten den Beschuldigten als nicht mehr zurechnungsfähig eingestuft hätten und deshalb zum Schluss gekommen seien, dass keine sofortige Einvernahme mit dem Beschuldigten durchgeführt werden könne (Urk. 80 S. 5), ist anzumerken, dass gemäss Polizeirapport – neben der Alkoholisierung des Beschuldigten – insbesondere Sprachschwierigkeiten als Grund für den Verzicht auf eine sofortige Einvernahme genannt wurden (Urk. D5/1 S. 5). In Anbetracht der bereits fortgeschrittenen Zeit (Festnahme Samstagabend, ca. 22.30 Uhr) ist naheliegend, dass eine Arabisch-Übersetzung nicht mehr sofort zur Verfügung stand und mit der Einvernahme zwecks Beizug eines Dolmetschers oder einer Dolmetscherin ohnehin bis zum Folgetag zugewartet werden musste (vgl. Einvernahme vom 23. September 2018,

- 12 - 12.44 Uhr, Urk. D5/7). Insgesamt ist mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass der Beschuldigte zwar alkoholisiert, jedoch durchaus noch in der Lage gewesen ist, Entscheidungen zu treffen und danach zu handeln, womit – dies sei an dieser Stelle bereits vorweggenommen – keine vollumfängliche Schuldunfähigkeit im Sinne von Art. 19 Abs. 1 StGB, welche erst ab einer Blutalkoholkonzentration von

E. 2.5

Im Ergebnis erweist sich der Anklagesachverhalt zu Dossier 5 mithin ebenfalls als erstellt. Die verminderte Schuldfähigkeit wird im Rahmen der Strafzumessung zu berücksichtigen sein.

E. 3

Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte in Zürich (Dossier 7)

E. 3.1

Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (Dossier 7)

E. 3.1.1

Auf der Seite der objektiven Tatschwere ist zu berücksichtigen, dass sich der Beschuldigte anlässlich eines bevorstehenden Gefangenentransports sowohl verbal als auch körperlich erheblich gegen die Fesselung wehrte, die erst nach dem Eingreifen von drei weiteren polizeilichen Sicherheitsdienstangestellten mit vereinten Kräften vollzogen werden konnte.

Durch seine heftige Gegenwehr hat der Beschuldigte mithin die Amtshandlung erheblich gestört, wobei für die involvierten Beamten auch ein gewisses Risiko bestand, dadurch verletzt zu werden. Auch als er schliesslich in den Gefangenentransporter verfrachtet wurde, verhielt er sich weiter unkooperativ, indem er dem Sicherheitsdienstbeamten E._____ ins Gesicht spuckte und damit nicht nur die laufende Amtshandlung weiter störte, - 31 - sondern für den Geschädigten – neben dem damit einhergehenden Ekelgefühl – nicht zuletzt auch eine Gefahr der Ansteckung mit Krankheiten schuf, welche einzig durch die von diesem getragenen Brille teilweise vermindert wurde. Trotz seines renitenten Verhaltens konnte die Amtshandlung allerdings letztlich dennoch vollzogen werden, wobei auch keine übermässige Verzögerung resultierte. Das objektive Tatverschulden erweist sich mithin noch als leicht.

E. 3.1.2

In subjektiver Hinsicht ist zu konstatieren, dass der Beschuldigte vorsätzlich handelte, was sich allerdings neutral auswirkt. Sodann bleibt im Dunklen, was sein Motiv für die heftige Gegenwehr gegen die Fesselung war. Die subjektive Tatkomponente vermag das objektive Tatverschulden entsprechend nicht zu relativieren. In Anbetracht des noch leichten Verschuldens erweist sich eine Einsatzstrafe von 4 ½ Monaten Freiheitsstrafe als angemessen.

E. 3.2

Hausfriedensbruch (Dossier 8)

E. 3.2.1

Mit Bezug auf den Hausfriedensbruch ist in objektiver Hinsicht relevant, dass der Beschuldigte vorliegend durch ein Fenster in die Räumlichkeiten der Geschädigten H._____ AG eindrang, dies nachdem ihm bereits zuvor der Einlass verwehrt worden war. Angesichts dessen, dass es sich bei der betreffenden Liegenschaft um Büroräumlichkeiten handelte und der Beschuldigte sich nur kurz darin aufgehalten hat, erweist sich die Rechtsgutverletzung nicht als gravierend. Das objektive Tatverschulden wiegt entsprechend noch leicht.

E. 3.2.2

Auf der Seite der subjektiven Tatkomponente ist zwar von Vorsatz des Beschuldigten auszugehen. Mit Blick auf das Tatmotiv ist zu erwähnen, dass der Beschuldigte das Hausrecht der Geschädigten nur verletzte, um eine Toilette zu benutzen. Dieses Motiv erweist sich entsprechend zwar nicht als besonders verwerflich, vermag die begangene Rechtsgutsverletzung aber auch mitnichten zu legitimieren.

E. 3.2.3

Die objektive Tatschwere wird entsprechend auch hier nicht relativiert. In Anbetracht des noch leichten Verschuldens erweist sich bei isolierter Betrachtung

- 32 - eine Strafe im Bereich von 1 Monat als angemessen. In Anwendung des Asperationsprinzips ist die Einsatzstrafe um einen halben Monat zu erhöhen.

E. 3.3

Missachtung der Ein- oder Ausgrenzung (Dossier 9)

E. 3.3.1

Wie bereits die Vorinstanz zutreffend erwog, hielt sich der Beschuldigte in F._____ und damit in einiger Entfernung vom zulässigen Rayon des Gemeinde- gebiets von Urdorf auf.

E. 3.3.2

In subjektiver Hinsicht ist wiederum die vorsätzliche Tatbegehung zu er- wähen, was sich auch hier neutral auswirkt. Zu Recht gewichtet die Vorinstanz den Umstand, dass der Beschuldigte, obwohl er im Vorfeld dieser Tat bereits mehrfach ausserhalb des Rayons erwischt und entsprechend ermahnt worden war, das Rayon nicht zu verlassen, sich erneut aus diesem entfernte, wobei er diese Verletzung der Eingrenzung gar für weitere kriminelle Aktivitäten nutzte (ge- ringfügiger Diebstahl gemäss Dossier 10). Sein Verhalten zeugt von einer erhebli- chen Gleichgültigkeit gegenüber den behördlichen Anordnungen und ist entspre- chend zu seinen Ungunsten zu gewichten.

E. 3.3.3

Das Tatverschulden erweist sich – in Relation zum relativ weiten Strafrah- men von bis zu 3 Jahren Freiheitsstrafe gemäss Art. 119 Abs. 1 AIG – dennoch als noch klar leicht. Isoliert betrachtet erweist sich für diese Tat eine Strafe von 2 Monaten als schuldangemessen. In Nachachtung des Asperationsprinzips ist die Einsatzstrafe um 1 Monat zu erhöhen.

E. 3.4

Rechtswidriger Aufenthalt (Dossiers 9 und 11)

E. 3.4.1

In objektiver Hinsicht ist beachtlich, dass der Beschuldigte sich insgesamt rund 6 ½ Monate rechtswidrig in der Schweiz aufhielt, wobei er keine ernsthaften Anstrengungen unternahm, sich die für die Ausreise benötigten Reisedokumente zu beschaffen. Die Dauer des Aufenthalts ist keineswegs gering. Dennoch sind auch deutlich längere Aufenthalte vom Tatbestand erfasst. Das Tatverschulden erweist sich entsprechend noch als knapp leicht.

- 33 -

E. 3.4.2

In subjektiver Hinsicht ist von Vorsatz auszugehen. Mit der Vorinstanz ist zwar zutreffend, dass sich der Beschuldigte ohne glaubhaften Grund, der in aus- länderrechtlicher Hinsicht relevant wäre, der Ausreisepflicht widersetzt hat. Damit hat er aber letztlich nicht mehr getan, als zur Erfüllung des Tatbestands erforder- lich ist. Die objektive Tatschwere wird durch die subjektive Seite mithin nicht rela- tiviert. Es bleibt bei einem noch knapp leichten Verschulden, wofür bei isolierter Betrachtung – in Anbetracht des Strafrahmens von maximal 1 Jahr gemäss Art. 115 Abs. 1 AIG – auf eine Freiheitsstrafe von 3 Monaten zu erkennen wäre.

E. 3.4.3

In Anwendung des Asperationsprinzips ist die Einsatzstrafe für das vorlie- gende Delikt um 2 Monate zu erhöhen.

E. 3.4.4

Damit resultiert für die nach dem 23. November 2018 begangenen Taten eine schuldangemessene (hypothetische) Gesamtstrafe von 8 Monaten Freiheits- strafe.

E. 3.5

Täterkomponente

E. 3.5.1

Hinsichtlich der Lebensgeschichte des Beschuldigten kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 54 S. 64). Die persönlichen Verhältnisse haben seit dem erstinstanzlichen Urteil insofern eine Änderung erfahren, als der Beschuldigte am 2. November 2021 zwangsweise nach Marokko ausgeschafft wurde (Urk. 75 pag. 1008). Weder aus der Biografie des Beschuldigten noch aus seinen persönlichen Verhältnissen ergeben sich strafzumessungsrelevante Umstände.

E. 3.5.2

Dass der Beschuldigte bereits mehrfach und mit Blick auf sämtliche hier zu Beurteilung stehenden Taten sodann einschlägig vorbestraft ist, wurde bereits dargelegt (oben E. V.2.1.; vgl. sodann nachfolgend E. VII.1.2.). Diese strafrechtliche Vorbelastung des Beschuldigten wirkt sich erheblich strafferhöhend aus.

E. 3.5.3

Schliesslich hat die Vorinstanz nach Darlegung der einschlägigen Grundlagen zutreffend erwogen, dass sich, nachdem sich der Beschuldigte nicht reuig und weitestgehend auch nicht geständig zeigte, sich insofern nichts zu seinen Gunsten ableiten lässt. Darauf kann verwiesen werden (Urk. 54 S. 65 ff.). Zu Un-

- 34 - recht unberücksichtigt liess die Vorinstanz allerdings, dass der Beschuldigte sämtliche der im vorliegenden Zusammenhang zu beurteilenden Delikte (nach dem 23. November 2018) während laufendem Strafverfahren beging. So wurde als Folge der Missachtung der Eingrenzungsverfügung gemäss Dossier 1 vom 8. Mai 2018 (Dossier 1) die Strafuntersuchung durch die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland eingeleitet. Es folgten weitere Untersuchungseröffnungen nach der Begehung der nachfolgenden Taten (Dossiers 2 bis 5) durch die Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis (schliesslich übernommen durch die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland; vgl. Urk. 8/1-2 sowie Urk. 13/1-5). Dennoch delinquierte der Beschuldigte unbeirrt weiter, wodurch sich eine erhebliche Geringschätzung gegenüber der hiesigen Rechtsordnung und Rechtspflege manifestiert, die zusätzlich strafferhöhend zu gewichten ist. Für die Vorstrafen und die Delinquenz während laufendem Strafverfahren rechtfertigt sich eine Erhöhung der hypothetischen Gesamtstrafe um 2 ½ Monate.

E. 3.6

Zwischenergebnis Insgesamt ergibt sich für die nach dem Urteil des Einzelgerichts in Strafsachen am Bezirksgericht Zürich vom 23. November 2018 begangenen Vergehen eine vorläufige Gesamtstrafe von 10 ½ Monate Freiheitsstrafe. 4. Zusatzfreiheitsstrafe für Vergehen zwischen dem 17. September 2018 und dem 23. November 2018 4.1. Mit Blick auf die nach dem Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zug vom 17. September 2018, aber vor dem Urteil des Einzelgerichts in Strafsachen am Bezirksgericht Zürich vom 23. November 2018 begangene Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte vom 22. September 2018 (Dossier 5) ist eine separate Zusatzstrafe zum letztgenannten Urteil zu bilden. Zunächst ist die schwerste Straftat innerhalb dieser Tatgruppe zu ermitteln, wobei – nachdem der abstrakte Strafrahmen, der sowohl für die Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte als auch für die im Entscheid vom 23. November 2018 abgeurteilte Sachbeschädigung und den Hausfriedensbruch von Geldstrafe bis zu 3 Jahren Freiheits-

strafe reicht – als solche – in Abweichung zur Vorinstanz – die heute neu zu beur-

- 35 - teilende Gewalt und Drohung gegen Beamte vom 22. September 2018 zu gelten hat, wurden doch in diesem Fall gleich zwei Polizeibeamte tötlich angegangen und ins Gesicht gespuckt. Entsprechend ist zunächst für diese Tat eine Einsatzstrafe festzulegen, welche hernach in Anwendung des Asperationsprinzips angemessen zu erhöhen ist, wobei sich das Ermessen des Zweitgerichts – mithin der hiesigen Kammer – auf die von ihm gemäss Art. 49 Abs. 2 StGB vorzunehmende Asperation zwischen rechtskräftiger Grundstrafe, die unverändert zu bleiben hat, und der für die noch nicht beurteilten Taten auszusprechenden Strafe bezieht. 4.1.1. Auf der objektiven Seite ist hinsichtlich der neu zu beurteilenden Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte vom 22. September 2018 zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte mehrfach mit dem Oberkörper und Kopf gegen die Oberkörper der beiden Polizisten stiess und mehrfach mit seinen Füssen gegen deren Beine trat. Erschwerend fällt dabei ins Gewicht, dass der Beschuldigte erst mit diesem Verhalten begann, als sich die Polizisten mit dem Beschuldigten auf einer steilen Treppe befanden, weshalb seine heftige Gegenwehr geeignet war, sämtliche Beteiligten auf der Treppe zu Fall zu bringen, was ein erhebliches Verletzungsrisiko mit sich brachte. Immerhin wurde letztlich keiner durch das renitente Verhalten des Beschuldigten verletzt. Hinzu kamen allerdings die beiden Spuckattacken, wobei der Beschuldigte beide Polizisten direkt in Gesicht, insbesondere die Augen traf, was durch den Kontakt des Speichels mit den Schleimhäuten der geschädigten Beamten die Gefahr der Übertragung von Krankheiten mit sich brachte. Letztlich resultierte jedoch auch daraus keine Schädigung der beiden Beamten und es blieb angesichts dieses ekelerregenden Vorgangs "nur" (aber immerhin) bei einer – wenn auch kurzzeitigen – erheblichen Beeinträchtigung ihres Wohlbefindens. Letztlich vermochte der Beschuldigte mit seinem Verhalten die Amtshandlung zwar nicht zu verhindern, aber zumindest erheblich zu erschweren. Das objektive Tatverschulden erweist sich – in Relation zum Strafrahmen von bis zu 3 Jahren Freiheitsstrafe – mit der Vorinstanz als nicht mehr leicht und eine Freiheitsstrafe im Bereich von 5 Monaten als der objektiven Tat schwere angemessen.

- 36 - 4.1.2. In subjektiver Hinsicht ist ein bestimmtes Motiv für das vorsätzliche Handeln des Beschuldigten nicht feststellbar, was entsprechend neutral zu gewichten ist. Die erhebliche Verminderung seiner Schuldfähigkeit wirkt sich allerdings massgeblich verschuldensmindernd aus (oben E. III.2.4. f.). Die objektive Tatschwere wird dadurch erheblich relativiert, sodass von 2 Monaten Freiheitsstrafe als Einsatzstrafe auszugehen ist. 4.1.3. Bei der Täterkomponente kann mit Blick auf die Biografie und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten auf das bereits Gesagte verwiesen werden (oben E. V.3.5.1.). Beides zeitigt keine Auswirkung auf die Strafzumessung. Zum Zeitpunkt der Begehung dieser Tat wies der Beschuldigte allerdings bereits zwei Vorstrafen auf, wobei eine davon (betr. Hinderung einer Amtshandlung im Rahmen einer Polizeikontrolle; vgl. Bezugsakten Staatsanwaltschaft Zug) sich als zumindest teilweise einschlägig erweist, was strafehöhend zu berücksichtigen ist. Zudem lief bereits seit Mai 2018 eine Strafuntersuchung, was den Beschuldigten indessen nicht davon abhielt, im September 2018 ein weiteres Delikt zu begehen. Die Einsatzstrafe ist entsprechend um 1 Monat auf 3 Monate Freiheitsstrafe zu erhöhen. 4.2. Die Einsatzstrafe von 3 Monaten ist in Nachachtung des Prinzips der Strafschärfung gemäss Art. 49 Abs. 2 StGB hinsichtlich der rechtskräftigen Grundstrafe des Einzelgerichts in Strafsachen am Bezirksgericht Zürich, die auf 5 Monate festgelegt wurde, angemessen zu schärfen, wobei eine Erhöhung um 4

Monate angemessen erscheint. Die hypothetische Gesamtstrafe beläuft sich somit auf 7 Monate Freiheitsstrafe. Nach Abzug der rechtskräftigen Grundstrafe (5 Monate) resultieren demnach 2 Monate Freiheitsstrafe als Zusatzstrafe zum Urteil vom 23. November 2018. 5. Zusatzfreiheitsstrafe für Vergehen vor dem 17. September 2018 5.1. Nach derselben Methodik ist schliesslich für die heute zu beurteilende mehrfache Missachtung der Ein- oder Ausgrenzung gemäss Dossiers 1, 2 und 4 mit der im Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zug vom 17. September 2018 ausgesprochenen Grundstrafe eine hypothetische Gesamtstrafe zu bilden.

- 37 - 5.2. Als schwerstes Delikt hat die Vorinstanz die hier zu beurteilende Missachtung der Ein- oder Ausgrenzung gemäss Dossier 2 erkannt, was nicht zu beanstanden ist (vgl. Urk. 54 S. 72). Der Strafrahmen beläuft sich auf Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren (Art. 119 Abs. 1 AuG). 5.2.1. Auf der Seite der objektiven Tatschwere lässt sich einzig festhalten, dass der Beschuldigte sich unzulässigerweise in Winterthur und damit in einiger Entfernung vom erlaubten Rayon aufhielt. 5.2.2. In subjektiver Hinsicht liegt Vorsatz vor, was sich neutral auswirkt. Der Beschuldigte hielt sich sodann ohne nachvollziehbare Gründe in Winterthur auf. Er schwerend erweist sich allerdings, dass er nur gerade 3 Tage zuvor in Bülach aufgegriffen und damals ausdrücklich ermahnt worden war, sich an die Eingrenzung zu halten. Sein Verhalten zeugt entsprechend von einiger Unverfrorenheit und erstaunlicher Gleichgültigkeit gegenüber den Strafverfolgungsbehörden und der hiesigen Rechtsordnung. Insgesamt ist – in Relation zum relativ weiten Strafrahmen – dennoch von einem klar leichten Verschulden auszugehen. Die Einsatzstrafe ist auf 40 Tage festzusetzen. 5.3. Sodann ist die Einsatzstrafe hinsichtlich der weiteren Verstösse gegen die vom Migrationsamt erlassene Eingrenzungsverfügung gemäss Dossiers 1 und 4 zu asperieren. 5.3.1. Hinsichtlich des objektiven Tatverschuldens kann für beide Taten, die sich in Bülach und Schlieren ereigneten, auf das hiervor zu Dossier 2 Erwähnte verwiesen werden. Das objektive Verschulden wiegt allerdings hinsichtlich Dossier 4 etwas weniger schwer, nachdem sich der Beschuldigte in diesem Fall in das an das erlaubte Rayon unmittelbar angrenzende Gebiet der Gemeinde Schlieren begab. 5.3.2. In subjektiver Hinsicht ist in beiden Fällen von Eventualvorsatz auszugehen, was verschuldensmindernd zu berücksichtigen ist. In beiden Fällen ist entsprechend von einem klar leichten bis sehr leichten Verschulden auszugehen. Isoliert wäre je von einer Einsatzstrafe von unter 1 Monat auszugehen. In Anwen-

- 38 - dung des Asperationsprinzips ist die Einsatzstrafe um je 10 Tage auf insgesamt 60 Tage resp. 2 Monate Freiheitsstrafe zu erhöhen. 5.4. Mit Blick auf die Täterkomponente wirken sich auch hier Biografie und persönliche Verhältnisse neutral aus. Aufrichtige Reue und Einsicht sind beim Beschuldigten mit der Vorinstanz nicht zu erkennen, was ebenfalls neutral zu werten ist. Dagegen sind die teilweise Delinquenz während laufendem Strafverfahren (betreffend die Dossiers 2 und 4) sowie die zu diesem Zeitpunkt bestehende Vorstrafe aus dem Jahr 2017 strafferhöhend zu gewichten, dies allerdings nur beschränkt im Umfang von 10 Tagen, nachdem die Vorstrafe nicht einschlägig ist. 5.5. Als Zwischenergebnis resultiert mithin für die heute zu beurteilenden Delikte eine hypothetische Gesamtstrafe von 70 Tagen. 5.6. In einem nächsten Schritt ist diese Strafe hinsichtlich der Grundstrafe von 30 Tagen zu erhöhen. Wenn die Vorinstanz hinsichtlich der bereits abgeurteilten Delikte für jede dieser Taten eine eigene Verschuldensbewertung vornimmt (Urk. 54 S. 77 f.), geht sie methodisch allerdings inkorrekt vor. Das Bundesgericht hat in seiner jüngsten Rechtsprechung die Unabänderlichkeit des

rechtskräftigen Ersturteils verstärkt betont. Demnach kann die Rechtskraft und Unabänderlichkeit der Grundstrafe nicht beschränkt werden, sondern umfasst deren Art, Dauer und Vollzugsform. Dass das Zweitgericht die Zusatzstrafe nach den zu Art. 49 Abs. 1 StGB entwickelten Grundsätzen zu bilden hat, erlaubt es ihm nicht, im Rahmen der retrospektiven Konkurrenz auf die rechtskräftige Grundstrafe zurückzukommen. Zwar hat es sich in die Lage zu versetzen, in der es sich befände, wenn es alle der Grund- und Zusatzstrafe zugrundeliegenden Delikte in einem einzigen Entscheid zu beurteilen hätte. Die gedanklich zu bildende hypothetische Gesamtstrafe hat es jedoch aus der rechtskräftigen Grundstrafe (für die abgeurteilten Taten) und der nach seinem freien Ermessen festzusetzenden Einzelstrafen für die neuen Taten zu bilden. Sein Ermessen beschränkt sich demgemäss auf die von ihm gemäss Art. 49 Abs. 2 StGB vorzunehmende Asperation zwischen rechtskräftiger Grundstrafe und der für die noch nicht beurteilten Taten auszusprechenden Strafe (BGE 142 IV 265 E. 2.4.2). Die rechtskräftige Grundstrafe ist vorliegend entsprechend mit einer Straferhöhung von insgesamt 20 Tagen Freiheitsstrafe zu

- 39 - berücksichtigen. Damit resultiert eine hypothetische Gesamtstrafe von zusammengerechnet 90 Tagen. Nach Abzug der rechtskräftigen Grundstrafe (30 Tagen) ergibt sich die Zusatzstrafe von 60 Tagen resp. 2 Monaten Freiheitsstrafe zum Strafbefehl vom 17. September 2018. 6. Fazit Gesamtstrafenbildung Freiheitsstrafe Zusammengefasst ergeben sich folgende Strafen: 2 Monate Freiheitsstrafe als Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zug vom 17. September 2018, weitere 2 Monate Freiheitsstrafe als Zusatzstrafe zum Urteil des Einzelgerichts in Strafsachen am Bezirksgericht Zürich vom 23. November 2018 sowie zusätzliche 10 ½ Monate Freiheitsstrafe für die nach dem 23. November 2018 begangenen Vergehen. Nachdem die Zusatzstrafen wie dargelegt zur Gesamtstrafe für die nach der letzten Verurteilung begangenen Delikte zu addieren ist, resultiert für sämtliche heute zur Beurteilung stehenden Taten eine Gesamtstrafe von kumuliert 14 Monaten und 15 Tage (10 ½ Monate zzgl. 2 Monate zzgl. 2 Monate) als teilweise Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zug vom 17. September 2018 sowie zum Urteil des Einzelgerichts in Strafsachen am Bezirksgericht Zürich vom 23. November 2018. 7. Busse für den geringfügigen Diebstahl (Dossier 10) 7.1. Hinsichtlich des mit Busse zu ahndenden geringfügigen Diebstahls macht die Verteidigung vorab geltend, dass von einer Bestrafung abzusehen sei, da die Voraussetzungen der Wiedergutmachungsnorm gemäss Art. 53 StGB erfüllt seien. Der Beschuldigte habe den Sachverhalt eingestanden und alle zumutbaren Anstrengungen unternommen, um das von ihm bewirkte Unrecht auszugleichen, indem er einen Entschuldigungsbrief an den Geschädigten Hubert L._____ gesandt und eine Wiedergutmachungsleistung getätigt habe (Urk. 41 S. 16 f.; Beilage 3 zu Urk. 41; Urk. 80 S. 12). 7.2. Die Vorinstanz hat die Voraussetzungen des Strafbefreiungsgrundes gemäss Art. 53 StGB an sich zutreffend dargelegt, weshalb diese nicht wiederholt zu werden brauchen (Urk. 54 S. 81 f.). Auch im Resultat, dass keine Strafbefreiung

- 40 - angezeigt ist, ist ihr zuzustimmen. Nicht überzeugend erscheint jedoch ihre Begründung, wonach Belege fehlen würden, dass die vom Beschuldigten geltend gemachte Wiedergutmachungszahlung tatsächlich an den Geschädigten geleistet worden sei, was von der Verteidigung im Berufungsverfahren zu Recht moniert wurde (Urk. 80 S. 12). In den Akten befindet sich – neben dem ebenfalls aktenkundigen Entschuldigungsschreiben an den Geschädigten – ein Schreiben der amtlichen Verteidigerin vom 9. Juli 2020 an den

Geschädigten, in welchem sie auf einen dem Schreiben beigelegten Geldbetrag von Fr. 200.– und eine Powerbank hinweist, welche sie im Namen des Beschuldigten zusammen mit dessen persönlichen Entschuldigungsschreiben dem Geschädigten als Wiedergutmachung zukommen lasse (Urk. 41 Beilage 3). Es ist nicht davon auszugehen, dass die Verteidigung ein solches Schreiben an den Geschädigten versandt hätte, ohne den darin genannten Geldbetrag bzw. die erwähnte Powerbank beizulegen. Für ein solches fast schon dreistes Vorgehen der Verteidigung gibt es jedenfalls keinerlei Hinweise. Angesichts dieses Beweisergebnisses erübrigt sich denn auch die von der Verteidigung an der Berufungsverhandlung beantragte Befragung des Geschädigten zum Erhalt der Wiedergutmachung (oben E. II.2). Vor diesem Hintergrund und in Anbetracht dessen, dass dem Geschädigten nicht nur die gestohlene Winterjacke (Wert Fr. 200.–), sondern auch das entwendete Bargeld (Fr. 10.–) kurz nach der Tat wieder zurückgegeben werden konnten (vgl. Urk. D10/1), lässt sich – entgegen der Vorinstanz – durchaus festhalten, dass der Beschuldigte im Sinne von Art. 53 StGB sämtliche zumutbaren Anstrengungen unternommen hat, um das von ihm bewirkte Unrecht auszugleichen. Die Strafbefreiung scheidet allerdings dennoch, nachdem das Gesetz dafür zusätzlich verlangt, dass als Sanktion für die fragliche Tat der bedingte Strafvollzug in Frage kommt (Art. 53 lit. c StGB), wobei die Anwendung von Art. 53 StGB auch (bzw. erst recht) für Übertretungen, für die das Gesetz kein bedingter Vollzug vorsieht, möglich sein muss, wenn eine ungünstige (hypothetische) Legalprognose fehlt (RIKLIN, in Basler Kommentar StGB, 4. Aufl. 2019, N 26 zu Art. 53). Letztere Voraussetzung ist vorliegend in Anbetracht der Vielzahl von Vorstrafen beim Beschuldigten – unter Verweis auf die nachfolgenden Erwägungen zum Vollzug – nicht gegeben. Zu berücksichtigen ist sodann, dass sich der Beschuldigte bereits mehrfach mit Dieb-

- 41 - stahlsvorwürfen konfrontiert sah, welche soweit ersichtlich einzig deshalb nicht weiterverfolgt bzw. schliesslich eingestellt wurden, weil die Geschädigten ihre Strafanträge zurückzogen (vgl. Dossier 3, Urk. D3/1 ff.; Migrationsakten pag. 168 f. und pag. 685 ff.; vgl. auch pag. 1022 ff. zur Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis vom 2. Februar 2022 wegen Hehlerei aus Opportunitätsgründen). 7.3. Im Ergebnis sind die Voraussetzungen der Strafbefreiung gemäss Art. 53 StGB mithin nicht gegeben. Gleiches gilt übrigens auch hinsichtlich des Strafbefreiungsgrundes wegen Geringfügigkeit im Sinne von Art. 52 StGB, auf welchen die Verteidigung in ihren Anträgen – in Abweichung zu ihren Ausführungen im Plädoyer und somit offensichtlich irrtümlicherweise – verwies (vgl. Urk. 80 S. 2, Antrag Nr. 3 vs. S. 12). Im Lichte des zu diesem Strafbefreiungsgrund bereits Ausgeführten (oben E. IV.3.2.) und angesichts dessen, dass sich der Deliktsbeitrag vorliegend am oberen Rand dessen bewegt, was noch als geringfügig im Sinne von Art. 172ter Abs. 1 StGB gelten kann, besteht auch unter diesem Titel kein Grund, um von einer Bestrafung abzusehen. Die genannten umfangreichen Bemühungen des Beschuldigten zur Wiedergutmachung sind aber immerhin in der Strafzumessung hinsichtlich der auszusprechenden Busse massgeblich zu berücksichtigen. Unter diesem Gesichtspunkt erscheint die von der Vorinstanz festgesetzte Busse von Fr. 560.– als deutlich zu hoch. Angemessen erscheint – auch mit Blick auf die äusserst bescheidenen finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten – eine Busse von Fr. 150.–. 8. Fazit Gesamtstrafenbildung Nach dem Gesagten ist der Beschuldigte mit 14 Monaten und 15 Tagen Freiheitsstrafe als teilweise Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zug vom 17. September 2018 sowie zum Urteil des Einzelgerichts in Strafsachen am Bezirksgericht Zürich vom 23. November 2018 zu bestrafen. Zusätzlich ist der

Beschuldigte mit einer Busse von Fr. 150.– zu bestrafen.

- 42 -

E. 8

Oktober 2019 im Gefängnis Zürich vor dem Verbringen in den Gefangenen- transporter durch Fuchteln mit den Armen, lautes Schreien und Losreissen ver- sucht zu haben, sich der Fesselung durch die im Auftrag der Kantonspolizei Zü- rich tätige Sicherheitsassistentin D._____ (Privatklägerin 2) zu entziehen und so- dann – als er mit vereinten Kräften mehrerer Sicherheitsbeamter schliesslich doch in den Gefangenenentransporter habe verbracht werden können – durch das dortige Gitter in Richtung des Sicherheitsassistenten E._____ gespuckt und diesen im Gesicht getroffen zu haben. Dies alles habe der Beschuldigte getan, um den vor- gesehenen Transport auf den Polizeiposten nach Schlieren zu verhindern resp. zu erschweren.

E. 9

Anrechnung der erstandenen Haft

E. 9.1

Gestützt auf Art. 51 StGB ist dem Beschuldigten die bereits erstandene Haft anzurechnen, unabhängig davon, ob diese im vorliegenden oder in einem ande- ren Verfahren angeordnet wurde. Die Vorinstanz rechnete dem Beschuldigten für die Zeitspanne vom 8. Mai 2018 bis zum 17. Juni 2020 insgesamt 11 Tage Haft an die Freiheitsstrafe an. Auf diese Erwägungen kann verwiesen werden (Urk. 54 S. 83). Wie den Migrationsakten entnommen werden kann, befand sich der Be- schuldigte überdies vom 11. August 2020 (19:45 Uhr) bis 13. August 2020 (12:20 Uhr) in Polizeihaft (Migrationsakten pag. 695 ff., pag. 721 f.; Verfahren letztlich eingestellt, vgl. pag. 738 f.), wofür ihm weitere 2 Tage Haft anzurechnen sind. Nochmals 2 Tage sind ihm sodann für die zwischen 10. Januar 2021 (09:50 Uhr) bis 11. Januar 2021 (10:00 Uhr) erstandene Polizeihaft anzurechnen (Migrations- akten pag. 783 ff., pag. 805 f.; Verfahren schliesslich eingestellt, vgl. pag. 1019 ff.).

E. 9.2

Nicht angerechnet werden kann hingegen die vom 25. September 2018 bis 26. August 2019 und vom 25. Oktober 2021 bis zur Ausschaffung am 2. November 2021 erstandene Administrativ- bzw. Ausschaffungshaft. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist die Ausschaffungshaft auf die Freiheits- strafe dann anzurechnen, wenn der Beschuldigte – hätte er sich nicht in Aus- schaffungshaft befunden – in Untersuchungshaft genommen worden wäre, mithin in einer Konstellation, in der konkurrierend die Voraussetzungen der Untersu- chungshaft und der Ausschaffungshaft gegeben sind (BGE 124 IV 1 E. 2b). Dies ist vorliegend nicht der Fall, bestanden in der fraglichen Zeit doch keine strafpro- zessualen Haftgründe, welche die Untersuchungshaft zu begründen vermocht hätten.

E. 9.3

Insgesamt sind nach dem Gesagten 15 Tage Haft an die Freiheitsstrafe an- zurechnen.

- 43 - VI. Vollzug 1. Das Gericht schiebt den Vollzug einer Freiheitsstrafe von höchstens 2 Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Beschuldigten von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Gemäss Art. 43 Abs. 1 StGB kann das Gericht den Vollzug einer

Freiheitsstrafe von mindestens 1 Jahr und höchstens 3 Jahren sodann nur teilweise aufschieben, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen. Die Vorinstanz hat zu den rechtlichen Anforderungen des bedingten und teilbedingten Vollzugs bereits Ausführungen gemacht, auf welche hier verwiesen werden kann (Urk. 54 S. 83 f.).

E. 10

Februar 2023 für das obergerichtliche Verfahren einen Zeitaufwand von knapp 24 Stunden geltend (Urk. 82). Dieser Aufwand erscheint – nach Bereinigung um den etwas zu hoch geschätzten Zeitaufwand für die Berufungsverhandlung (tat- sächliche Dauer: 40 Minuten; vgl. Prot. II S. 3 ff.) – angemessen. Rechtsanwältin Dr. iur. X._____ ist entsprechend mit Fr. 5'500.– (inkl. MwSt. und Auslagen) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO ist vorzubehalten. Für eine definitive Abschreibung dieser Kosten bereits zum heutigen Zeitpunkt besteht entgegen der Verteidigung (Urk. 80 S. 18) kein Anlass. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.